

**Bericht an die Hauptversammlung der RWE Aktiengesellschaft über die erfolgte teilweise Ausnutzung der von der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. April 2021 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Oktober 2022**

**I.**

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RWE Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“) vom 28. April 2021 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. April 2026 auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000.000 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Gläubigern beziehungsweise Inhabern solcher Schuldverschreibungen (nachstehend zusammen „Inhaber“) Wandlungs- oder Optionsrechte für auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft („RWE-Aktien“) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 173.112.330,24 nach näherer Maßgabe der Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibungsbedingungen („Schuldverschreibungsbedingungen“) zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können gegen Bar- und/oder Sachleistungen begeben werden. Die Schuldverschreibungen können einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilen oder gleichzeitig in verschiedenen Tranchen begeben werden.

Die Schuldverschreibungen können auch durch mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, begeben werden. Die Ermächtigung erfasst in diesem Fall die Möglichkeit mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die emittierende Gesellschaft die erforderlichen Garantien zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen RWE-Aktien zu gewähren sowie weitere, für die erfolgreiche Begebung der Schuldverschreibungen erforderliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Die Schuldverschreibungsbedingungen können auch eine Wandlungs- beziehungsweise Optionspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen.

Der in den Schuldverschreibungsbedingungen jeweils festzusetzende Wandlungs-/Optionspreis für eine RWE-Aktie muss – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis und unter Berücksichtigung von Rundungen und Zuzahlungen – mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der RWE-Aktie betragen. Maßgeblich dafür ist

der Schlussauktionskurs im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandeltagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibung. Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibung zusteht, kann auf den durchschnittlichen Schlussauktionskurs während der Börsenhandelstage, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, abgestellt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Wandlungs- oder Optionspflicht beziehungsweise einem Umtauschrecht der emittierenden Gesellschaft oder der Gesellschaft kann der Wandlungs-/Optionspreis mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis (80 %) betragen oder dem durchschnittlichen volumengewichteten Kurs der RWE-Aktie an mindestens drei Börsenhandeltagen an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) unmittelbar vor der Ermittlung des Wandlungs-/Optionspreises nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80 %) liegt. § 9 Absatz 1 sowie § 199 Absatz 2 des Aktiengesetzes bleiben unberührt.

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen in bestimmten Fällen auszuschließen, und zwar unter anderem bei gegen Barzahlung ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht beziehungsweise -pflicht, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- oder Optionsrecht beziehungsweise -pflicht auf RWE-Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals ausgegeben werden, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung.

## II.

Wie im Bundesanzeiger am 6. Oktober 2022 bekannt gemacht, hat der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft am 1. Oktober 2022 beschlossen, von der am 28. April 2021 erteilten Ermächtigung der Hauptversammlung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen Gebrauch zu machen und eine Pflichtwandel-schuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 2.427.600.000 zu begeben (die „Pflichtwandelanleihe“). Die Emission erfolgte mittelbar durch eine mittelbare einhundertprozentige Tochtergesellschaft der Gesellschaft, die RWE Renewables International Participations B.V. Die Pflichtwandelanleihe ist mit 2,63 % p.a. verzinst.

Die Anleihebedingungen sehen eine Wandlungspflicht spätestens zum Ende der einjährigen Laufzeit vor. Die Zahl der Aktien, in die die Pflichtwandelanleihe zu wandeln ist, bestimmt sich durch die Division des Nennbetrags durch den Wandlungspreis. Der Wandlungspreis wurde auf EUR 35,90 festgelegt und unterliegt marktüblichen Anpassungsmechanismen. Beim anfänglichen Wandlungspreis von EUR 35,90 ergibt sich eine Wandlung in 67.621.169 RWE-Aktien, entsprechend knapp 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung und im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung.

Die Pflichtwandelanleihe ist durch das Bedingte Kapital 2021 gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft unterlegt.

Sie wurde insgesamt von einer Tochtergesellschaft der Qatar Investment Authority gezeichnet und an diese ausgegeben. Das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft, die Pflichtwandelanleihe zu zeichnen, wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen.

Am 15. März 2023 wurde die Pflichtwandelanleihe gewandelt und dafür 67.621.169 neue RWE-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 bezogen.

## III.

Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat war die Emission der Pflichtwandelanleihe an eine Tochtergesellschaft der Qatar Investment Authority sowie der erfolgte Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre insgesamt rechtlich zulässig und im Interesse der Gesellschaft.

Vor Ausgabe der Pflichtwandelanleihe erörterte der Vorstand die Voraussetzungen und Konditionen sowie die Angemessenheit und die Zweckmäßigkeit der Ausgabe der Pflichtwandelanleihe. Im Rahmen dieser Überlegungen kam der Vorstand zu dem Schluss,

dass die Ausgabe der Pflichtwandelanleihe zu den festgelegten Konditionen und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dem Gesellschaftsinteresse und der aktuellen Marktlage entspricht. Vorteilhaftere und gleichermaßen transaktionssichere alternative Finanzierungsquellen mit zeitnahe Mittelzufluss standen der Gesellschaft nach Einschätzung des Vorstands nicht zur Verfügung.

Bei Ausgabe der Pflichtwandelanleihe lagen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat die Voraussetzungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vor. Der festgesetzte Wandlungspreis entspricht den Vorgaben der Ermächtigung und liegt sogar deutlich über der in der Ermächtigung vorgegebenen 80 %-Grenze. Zudem hat der Vorstand den Ausgabebetrag der Pflichtwandelanleihe insgesamt nach unternehmerischer Einschätzung (auch aus der Sicht der Gesellschaft und ihrer Aktionäre) als angemessen beurteilt. Insbesondere ist der Vorstand nach eingehender Prüfung und nach Einholung eines Marktvergleichs zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabebetrag der Anleihe nicht wesentlich unter ihrem nach anerkannten Methoden ermittelten theoretischen Marktwert lag. Damit wurde sichergestellt, dass durch den Ausschluss des Bezugsrechts keine nennenswerte Verwässerung des Werts der Aktien eintritt, um die Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen zu wahren. Auch die in der Ermächtigung vorgesehene Höchstgrenze für den Bezugsrechtsausschluss in Höhe von 10 % des Grundkapitals wurde eingehalten.

Für die Gesellschaft ermöglichte die bezugsrechtsfreie Emission der Pflichtwandelanleihe die Absicherung und den zeitnahen Zufluss des Eigenkapitalanteils der Akquisitionsfinanzierung für den Erwerb des US-amerikanischen Erneuerbare-Energien-Unternehmens Con Edison Clean Energy Businesses. Mit dieser Akquisition erweitert die Gesellschaft ihr globales Portfolio im Bereich der Erneuerbaren Energien insgesamt, diversifiziert ihr Portfolio gleichzeitig in technologischer Hinsicht und stärkt ihr US-amerikanisches Geschäft.

Die Absicherung der Finanzierung des Kaufpreises für diese Transaktion erfolgte zunächst durch eine Brückenfinanzierung. Durch den Zufluss des Emissionserlöses der Pflichtwandelanleihe konnte die Brückenfinanzierung bereits zeitnah nach Abschluss des Kaufvertrags teilweise durch Eigenkapital ersetzt werden.

Diese Finanzierungssicherheit konnte flexibel und zu für die Gesellschaft attraktiven Konditionen erreicht werden. Derartige günstige Konditionen können bei einer Bezugsrechtsemission regelmäßig nicht erreicht werden. Da der Ausgabepreis dort spätestens drei Tage vor Ablauf der gesetzlichen Bezugsfrist fixiert werden muss, ergibt

sich ein Marktrisiko, das zu deutlichen Sicherheitsabschlägen führt. Auch eine Marktplatzierung von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss aus genehmigtem Kapital wäre für die Gesellschaft ungünstiger gewesen, zumal eine solche erst nach Veröffentlichung der US-Akquisition möglich gewesen wäre, so dass sich das Kursrisiko weiter erhöht hätte und damit der realisierbare Emissionserlös mit zusätzlichen Unsicherheiten behaftet gewesen wäre.

Durch die Emission der Pflichtwandelanleihe an eine Tochtergesellschaft der Qatar Investment Authority konnte zudem ein stabiler Ankeraktionär für die Gesellschaft gewonnen werden. Die Qatar Investment Authority unterstützt die Growing Green Strategie sowie die Wachstumsambitionen der Gesellschaft. Durch die Kapitalerhöhung fließt der Gesellschaft zudem Eigenkapital zur Finanzierung von Wachstumsinvestitionen und der Umsetzung der Growing Green Strategie zu, und zwar in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrages ohne dass die Eigenkapitalaufnahme weiteren Kursrisiken ausgesetzt war.

Angesichts dieser Vorteile lag der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft. Durch den auf 10 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien und die marktnahe Preisfestsetzung wurden auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Aus den genannten Gründen war die Begebung der Pflichtwandelanleihe sowie der Ausschluss des Bezugsrechts insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Essen, im März 2023

### **RWE Aktiengesellschaft**

Der Vorstand

  
(Dr. Markus Krebber)

  
(Dr. Michael Müller)

  
(Zvezdana Seeger)